

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Her ausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

In bezichen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 7. Mai 1886.

Nr 19.

Inhalt: 1. **Versicherungswesen:** Wahl von je zwei nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts seitens der Vorstände der Berufsgenossenschaften und der Vertreter der Arbeiter Seite 121

2. **Konkordat-Wesen:** Ernennungen 124
3. **Polizei-Wesen:** Aufhebung von Kantinen aus dem Reichsgebiete 125

1. Versicherungs-Wesen.

Bekanntmachung, betreffend

die Wahl von je zwei nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts seitens der Vorstände der Berufsgenossenschaften und der Vertreter der Arbeiter.

Nach §. 87 des Unfallversicherungsgesetzes haben die Vorstände der Berufsgenossenschaften und die Vertreter der Arbeiter aus ihrer Mitte je zwei nichtständige Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts und für jedes derselben einen ersten und einen zweiten Stellvertreter zu wählen. Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts währt vier Jahre. Sie erhalten gemäß §. 91 a. a. D. für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts eine nach dem Jahresbetrage festzusetzende Vergütung, und diejenigen, welche außerhalb Berlins wohnen, außerdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die vortragenden Räte der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen (Verordnung vom 21. Juni 1875, Reichs-Gesetzblatt S. 249).

Die Wahl ist mittelst schriftlicher Abstimmung in getrennter Wahlhandlung unter Leitung des Reichs-Versicherungsamts zu vollziehen; sie erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos. Wahlberechtigt sind gleich den Vorständen der Berufsgenossenschaften und den Vertretern der Arbeiter in den Berufsgenossenschaften im Sinne des §. 87 a. a. D. auch die Ausführungsbehörden für die unter das Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 fallenden, einer Berufsgenossenschaft nicht angehörenden Reichs- und Staatsbetriebe beziehungsweise die für diese Betriebe gewählten Arbeitervertreter.